

Qualifikationsprüfung 2023

für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Versorgungsrecht**

Arbeitszeit: 180 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43349/11, i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz sowie die vom Prüfungsausschuss zugelassenen zusätzlichen Hilfsmittel: das Einlageblatt zu Art. 105 GG, das Einlageblatt Mindestversorgung und das Einlageblatt HKR.

Aufgabe A

I. Sachverhalt

Steueramtsrat August Albers (A.), geb. am 15.05.1963, wird auf Antrag wegen Schwerbehinderung (Art. 64 Nr. 2 BayBG) mit Ablauf des 31.05.2023 in den Ruhestand versetzt.

Aus der Personalakte von A. ergibt sich folgender Werdegang:

Juli 1976	Abitur
<u>01.07.1978</u> 31.08.1979	Zivildienst (aus gesundheitlichen Gründen nach 14 Monaten beendet)
<u>01.10.1979</u> 30.09.1982	Steueranwärter (Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)
<u>01.10.1982</u> 30.04.2000	Beamtenverhältnis auf Probe, bzw. auf Lebenszeit
<u>01.05.2000</u> 30.04.2002	Elternzeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge (§ 23 Abs. 1 UrlMV i.V.m § 15 Abs. 1 – 3 BEEG)
<u>01.05.2002</u> 31.05.2023	Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Ernennung zum Steueramtsrat in Besoldungsgruppe (BesGr.) A12 mit Wirkung vom 20.05.2021, die Einweisung in die Planstelle erfolgte gemäß Verfügung zum 01.05.2021. Zuletzt bezog A. Bezüge aus der BesGr. A12/Stufe 11

Weil seine Gattin ihm schon im Vorhinein mitteilte, dass sie ihn auch nicht den ganzen Tag zuhause brauche, hat sich A. pünktlich zum 01.06.2023 einen Teilzeitjob als Busfahrer eines privaten Anbieters gesucht und bezieht für den Rest des Jahres Bruttoeinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 1.700,00 EUR pro Monat.

Persönliche Verhältnisse:

Seit 28.09.1996 ist A. mit seiner Sandkastenfreundin Brigitte (B.) verheiratet, die sich seit der Geburt des ersten Kindes Caspar (C.) am 19.12.1996 ausschließlich um Haus und Hof kümmert. Mit der Geburt der Tochter Dana (D.) am 11.07.2002 wurde die Familienplanung abgeschlossen.

II. Aufgabe

Berechnen und begründen Sie die A. zustehenden Versorgungsbezüge für den Monat Juni 2023!

III. Bearbeitungshinweise

1. Begründen Sie die Lösungen ausführlich unter Benennung der jeweils einschlägigen Vorschriften. Die Angaben im Sachverhalt sind als zutreffend anzusehen und nicht zu hinterfragen.
2. Begründungen sind im Wiederholungsfall entbehrlich.
3. Eventuell erforderliche Anträge gelten als rechtzeitig gestellt.
4. Auf eine ggf. zustehende Sonderzahlung nach Art. 75 ff. BayBeamVG ist nicht einzugehen.
5. Es sind ausschließlich die seit 01.12.2022 geltenden Besoldungstabellen zugrunde zu legen.
6. Übergangsregelungen sind mit Ausnahme der Art. 105 Abs. 1 und Art. 106 BayBeamVG sowie Art. 143 BayBG nicht anzuwenden.
7. A. und B. erfüllen für ihr abstammungsrechtlich zugeordnetes Kind D. die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für Kindergeld. A. wurde gem. § 64 Abs. 2 EStG zum Bezugsberechtigten für das Kindergeld bestimmt.
8. Die Kindererziehungszeiten sind vollumfassend der Mutter B. zuzuordnen, Zuschläge gem. Art. 71 BayBeamVG stehen somit nicht zu.
9. Auf die Zuständigkeit zur Auszahlung des Kindergeldes nach § 72 Abs. 1 EStG ist nicht einzugehen.

Aufgabe B

I. Sachverhalt:

Die am 18.03.1977 geborene Steuerinspektorin mit Amtszulage, Heidemarie Hartlinger (H.), war beim Öffnen ihrer Yuccapalmenlieferung aus Südamerika zu unvorsichtig und wird von einer mitgereisten Giftspinne der Art „Schwarze Witwe“ gebissen. Der eilends gerufene Rettungsdienst kann nichts mehr für sie tun, sie verstirbt noch am selben Tag, dem 22.02.2023.

Ihre Anfang Februar überwiesenen Vollzeit-Besoldungsbezüge setzen sich zusammen aus:

Grundgehalt (BesGr. A 9 / Stufe 10)	3.693,95 EUR
Strukturzulage	101,20 EUR
Amtszulage A9/FN 3	323,55 EUR
Familienzuschlag (Stufe 1 zur Hälfte)	<u>74,82 EUR</u>
	4.193,52 EUR

Die Zweijahresfrist für die Amtszulage hat H. schon lange erfüllt und bis einschließlich ihres Todestages hatte sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 29 Jahren und 175 Tagen abgeleistet.

Für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung fällt ein Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 v.H. an.

H. war seit dem 06.06.2010 mit dem bereits einmal geschiedenen, pensionierten Forstamtsrat (M.), geb. am 05.08.1947, verheiratet, welcher mit Ablauf des 31.08.2011 auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurde. Seit dem 01.09.2011 hat er Anspruch auf Ruhegehalt, welches sich vor dem Tod von H. wie folgt berechnete:

- Ruhegehaltfähige Bezüge:

Grundgehalt (BesGr. A 12 / Stufe 10)	4.956,50 EUR
Strukturzulage	101,20 EUR
Familienzuschlag (Stufe 1 zur Hälfte)	<u>74,82 EUR</u>
	5.132,52 EUR

- Ruhegehaltssatz:
67,08 v.H.

- Ruhegehalt:
67,08 v.H. aus 5.132,52 EUR 3.442,89 EUR

- Versorgungsbezüge:

Ruhegehalt:	3.442,89 EUR
Kürzung gem. Art. 92 Abs. 1 S. 1, Abs. 2:	<u>223,93 EUR</u>
	3.218,96 EUR

Persönliche Verhältnisse:

H. und M. hatten keine gemeinsamen Kinder. Lediglich aus einer früheren Beziehung der H. ist das uneheliche Kind Erwin (E., geb. 16.04.1994) hervorgegangen, welches eine Herrenboutique in Wuppertal betreibt.

II. Aufgabe

Berechnen und begründen Sie alle nach dem Tod von H. zustehenden einmaligen und laufenden Versorgungsbezüge sowie die Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge von M. bis einschließlich 31.03.2023.

III. Bearbeitungshinweise

1. Begründen Sie die Lösungen ausführlich unter Benennung der jeweils einschlägigen Vorschriften. Die Angaben im Sachverhalt sind als zutreffend anzusehen und nicht zu hinterfragen.
2. Eventuell erforderliche Anträge gelten als rechtzeitig gestellt.
3. Begründungen sind im Wiederholungsfall entbehrlich.
4. Auf eine ggf. zustehende Sonderzahlung nach Art. 75 ff. BayBeamtVG ist nicht einzugehen.
5. Es sind ausschließlich die seit 01.12.2022 geltenden Besoldungstabellen zugrunde zu legen.
6. Übergangsregelungen sind mit Ausnahme der Art. 105 Abs. 1 und Art. 106 BayBeamtVG sowie Art. 143 BayBG nicht anzuwenden.
7. Die Kindererziehungszeiten von E. wurden zur Gänze dem Vater zugeordnet, Zuschläge gem. Art. 71 BayBeamtVG stehen somit nicht zu.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.

Notizpapier Qualifikationsprüfung 2023 Versorgungsrecht

Notizpapier Qualifikationsprüfung 2023 Versorgungsrecht

Notizpapier Qualifikationsprüfung 2023 Versorgungsrecht